V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10154 - BME/Saint-Gobain Distribution the Netherlands)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 234/09)

1. Am 4. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— („BME“, Niederlande), Teil der Blackstone Group Inc. und von ihr kontrolliert,

— Saint-Gobain Distribution the Netherlands B.V. (Niederlande), Teil der Saint-Gobain-Gruppe.

BME übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Saint-Gobain Distribution the Netherlands B.V..

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BME: Vertrieb von Baumaterialien in Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz. In den Niederlanden betreibt BME Baufachmärkte unter der Marke BMN Bouwmaterialen und mehrere Abholgroßmärkte als Franchisenehmer unter der Marke Bouwmaat. Ferner betreibt BME Spezialgeschäfte für Innenausbauprodukte unter der Marke BME Wijcks und für Eisenwaren unter der Marke BMN IJzerwaren,

— Saint-Gobain Distribution the Netherlands B.V.: Vertrieb von Baugrundstoffen in den Niederlanden durch die Marken Raab Karcher, De Jager Tolhoek und Van Keulen. Darüber hinaus ist das Unternehmen als Großhändler für Keramikfliesen über Tegelgroep Nederland sowie als Großhändler für Sanitäranlagen über Galvano Groothandel tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10154 – BME/Saint-Gobain Distribution the Netherlands

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN